



***Verwaltungsgemeinschaft
Leinetal***

**1. Änderungssatzung
zur
Bekanntmachungssatzung
der
Verwaltungsgemeinschaft
Leinetal**

Die Verwaltungsgemeinschaft Leinetal erlässt aufgrund des § 52 Abs. 1 i.V.m. § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 4 Abs. 4 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der Fassung vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 03. August 2023 (GVBl. S. 264), die am 15. Oktober 2024 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der VG Leinetal.

§ 1 - Änderung

Der § 1 – Geltungsbereich Abs. 2 erhält nachstehende neue Fassung:

(2) Der Verwaltungsgemeinschaft gehören nachstehende Gemeinden als Mitglied an:

2.1. Gemeinde Bodenrode-Westhausen

2.2. Gemeinde Geisleden

2.3. Gemeinde Heuthen

2.4. Gemeinde Reinholterode

2.5. Gemeinde Steinbach und

2.6. Gemeinde Wingerode.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal bleiben unverändert.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 05. November 2024

gez.
Müller
Gemeinschaftsvorsitzende

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 05. November 2024, bestätigte

1.Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal

wird hiermit gemäß §§ 21 Abs. 1 sowie 52 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 05. November 2024

gez.
Müller
Gemeinschaftsvorsitzende

- Dienstsiegel -